

# Statuten Food X - Verein für solidarökonomische Lebenskultur

## Version 22.3.2018

### Präambel:

Es werden in diesen Statuten im Gegensatz zur leider immer noch üblichen patriarchalen Schreibweise nur die jeweils weiblichen Bezeichnungen verwendet. Natürlich sind auch andere Geschlechter mit eingeschlossen.

Der Verein versucht alle Entscheidungen grundsätzlich basisdemokratisch zu lösen.

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein trägt den Namen Food X - Verein für solidarökonomische Lebenskultur.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wien.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich, Europa und die ganze Welt.

### § 2 Zweck & Ziele

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach BAO §§ 34 bis 47.
- (2) Der Verein bezweckt:
  - (a) die Förderung des Schutzes der Umwelt vor Schäden im Zusammenhang mit nicht nachhaltiger Landwirtschaft, und der Produktion, dem Vertrieb und Transport von Nahrungsmitteln und Konsumgütern,
  - (b) die Stärkung des allgemeinen Umwelt- und Ernährungsbewusstseins,
  - (c) die Förderung von demokratischer Selbstorganisation in Produktion und Verteilung von Lebensmitteln und Konsumgütern,
  - (d) die Förderung nachhaltiger, sozialer und bio-/ ökologischer Bewusstseinsbildung,

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vereinszweck soll durch die unten angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (3) Als ideelle Mittel dienen:
  - (a) Abhaltung von Seminaren, Diskussionsveranstaltungen, Workshops und Tagungen.
  - (b) Durchführung gesellschaftlicher und künstlerischer Veranstaltungen und Aktionen (c) Herausgabe von Druckschriften und der Betrieb elektronischer Medien.
  - (d) Errichtung von Bibliotheken, Videotheken, Audiotheken und anderer Sammlungen.
  - (e) Betrieb von Orten und Kommunikationszentren zur Erfüllung der Vereinszwecke.
  - (f) Kooperation/Zusammenarbeit mit Einzelpersonen, Vereinen und Organisationen, welche idente oder ähnliche Ziele verfolgen.
  - (g) Workshops zur Produktion, Verarbeitung und Konservierung von Lebensmitteln und anderen Gebrauchsgütern nach biologischen und/oder nachhaltigen Maßstäben,
  - (h) aktive Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen, die an biologischer und nachhaltiger und sozialer Produktion interessiert sind oder diese betreiben
  - (i) Kooperation mit biologisch, nachhaltig und sozial wirtschaftenden Menschen,
  - (j) Förderung von, Mitwirkung in und Gründung von regionalen Netzwerken zur Kooperation von KonsumentInnen und biologisch, nachhaltig und sozial arbeitenden Betrieben und Personen,
  - (k) Koordinierung und Unterstützung des direkten Zugangs zu biologischen, nachhaltig und sozial produzierten Lebensmitteln und Produkten für Vereinsmitglieder,
  - (l) Einrichtung und Zurverfügungstellung von Infrastrukturen zur selbstorganisierten Beschaffung von ökologisch, nachhaltig und sozial produzierten und transportierten Lebensmitteln und Konsumgütern.
- (4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (a) Subventionen öffentlicher und privater Stellen,
- (b) Spenden und Sachspenden,
- (c) Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, eigenen Unternehmungen und sonstigen Zuwendungen,
- (d) Ehrenamtliche Arbeitsleistungen,
- (e) Schenkungen,
- (f) Erbschaften, (g) Mitgliedsbeiträge.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können nur Menschen oder juristische Personen sein, die keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder umweltzerstörerischen Absichten und/oder Praktiken verfolgen.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen eigenberechtigten Personen werden, die im Sinne des genannten Zwecks aktiv tätig sein wollen, sie beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische eigenberechtigte Person werden, die keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder umweltzerstörerischen Absichten und/oder Praktiken verfolgt.
- (4) Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines festgesetzten Mitgliedsbeitrages.
- (5) Das Plenum kann in der Vereinspraxis weitergehende Bestimmungen betreffend Aufnahme, Ausschluss, Mitgliedsbeitrag, Rechte und Pflichten der Mitglieder im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung festlegen.

#### **§ 5 Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt laut Vereinspraxis, frühestens mit der Eintragung in die Mitgliederliste, sowie der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der Vereinseinlage.
- (2) Ein neues Mitglied muss die vom Plenum festgelegte Vereinseinlage entrichten.

#### **§ 6 Erwerb einer Fördermitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet das Plenum.
- (2) Kriterien für die Aufnahme sind die in § 4 (3) sowie die in der jeweils gültigen Fassung der Vereinspraxis genannten.
- (3) Fördermitglieder besitzen bei jeglichen Vereinsentscheidungen kein Stimmrecht.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod/Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Austritte erfolgen jeweils mit Monatsende.
- (3) Ein Austritt muss dem Plenum bekanntgegeben werden.
- (4) Die Rückzahlung der Vereinseinlage erfolgt, wenn der Verein ausreichend Rücklagen gebildet hat, frühestens jedoch 12 Monate nach Einzahlung der Vereinseinlage.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es trotz persönlicher oder schriftlicher Aufforderungen, ihren durch die Statuten oder sonstig übernommenen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt oder sich sonst vereinsschädigend verhält.
- (6) Über Ausschlüsse entscheidet das Plenum.
- (7) Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, oder unregelmäßige Bezahlung des Mitgliedsbeitrages kann ein Grund zum Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein darstellen.
- (8) Die Vereinseinlage kann bei eventuellen Schäden, welche durch die austretende Person verursacht wurden, einbehalten werden.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied muss den oben genannten Vereinszwecks anerkennen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Jedes Mitglied sollte vor allem durch ihre persönliche Mitarbeit den Zweck des Vereins nach ihren Kräften unterstützen und muss alles unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- (4) Jedes Mitglied hat pünktlich den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (5) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines ebenso berechtigt wie zur Nutzung der Einrichtungen des Vereines.
- (6) Das aktive und passive Wahlrecht und die Bekleidung von Funktionen im Verein stehen ordentlichen Mitgliedern offen. Fördermitglieder genießen ein Recht auf Anhörung.
- (7) Jedes Mitglied ist im Verein gleich haftbar. Eine mögliche Haftung des Vorstandes gegenüber Dritten wird auf alle Vereinsmitglieder gleich verteilt, sofern das Koordinationsteam nicht grob fahrlässig bzw. vorsätzlich gehandelt hat.
- (8) Der Verein verpflichtet sich für die laufenden Zahlungsverbindlichkeiten (zB.: Miete, Strom, Gas, Wasser) entsprechende Rücklagen zu bilden. Diese Rücklagen sollen dazu dienen, bei etwaigem gleichzeitigem Austritt mehrerer Mitglieder laufende Zahlungsverpflichtungen einhalten zu können.

## § 9 Organe und Instrumente des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Koordinationsteam, das Plenum, die RechnungsprüferInnen sowie das Schiedsgericht.
- (2) Die Vereinspraxis beschreibt und bestimmt den Vereinsalltag. Sie besteht aus Plenumsentscheidungen und wird in Form schriftlicher Protokolle festgehalten, die allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden müssen. Die Vereinspraxis regelt den alltäglichen Ablauf der Vereinstätigkeit und hat bindende Wirkung für sämtliche Handlungen der einzelnen Mitglieder. Die Vereinspraxis erweitert und ergänzt Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Statuten durch alltagstaugliche Handlungsweisen und Abläufe. Die Vereinspraxis kann nicht die grundlegenden Vereinsinhalte und Ziele ausser Kraft setzen bzw. abändern. Ebenso unterliegt die Vereinspraxis den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

## § 10 Konsententscheidungen

Soweit in diesem Statut Konsententscheidungen vorgesehen sind, erfolgen diese nach folgendem Verfahren:

- (1) Konsent bedeutet, dass nach eindeutiger und klarer Formulierung eines Entscheidungsvorschlages keine der anwesenden stimmberechtigten Personen einen schwerwiegenden und begründeten Einwand erhebt. In diesem Fall gilt der Vorschlag als angenommen und wird im Protokoll vermerkt.

*Schwerwiegend'* bezieht sich auf den Toleranzbereich, das heißt die Begrenzungen jeder einzelnen Teilnehmerin und der Umgebung. Man muß nicht mit einer Entscheidung einverstanden sein - innerhalb des Toleranzbereichs reicht aus.

*'Begründet'* bedeutet, daß Konsent *kein Vetorecht* ist. Konsent bedeutet das Recht, seinen Einwand zu begründen, somit zählen die Argumente und nicht die Stimme.

- (2) Bei Einwänden müssen diese schwerwiegend und begründet sein. Diese müssen weiter diskutiert bzw. aufgelöst werden. Daraufhin wird ein neuer Entscheidungsvorschlag formuliert, in den die Ergebnisse dieser Diskussion einfließen, woraufhin abermals nach Konsent gefragt wird.
- (3) Kann erneut kein Konsent gefunden werden, stehen neben der Fortführung der Diskussion zusätzlich 3 weitere Möglichkeiten offen:

- (a) ist die Entscheidung dringend, kann im Konsent eine sofortige Abstimmung über den letzten Entscheidungsvorschlag beschlossen werden. Bei diesen Abstimmungen gilt Zweidrittelmehrheit.
- (b) Ist die Entscheidung grundlegend für den Verein, kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (c) Ist die Entscheidung nicht dringend, kann im Konsent eine Vertagung beschlossen werden.
- (4) Bei Abstimmungen oder Vertagungen müssen die zuvor erfolgten Einwände und Begründungen ins Protokoll aufgenommen werden.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Allerdings sofort, wenn das gesamte Koordinationsteam geschlossen zurücktritt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt das Koordinationsteam im Konsent.
- (3) Sie hat außerdem das Recht, das Koordinationsteam oder einzelne Mitglieder des Koordinationsteams ihres Amtes zu entheben, wobei die betreffenden Personen nicht stimmberechtigt sind.
- (4) Der Mitgliederversammlung ist die Änderung der Statuten vorbehalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Konsent
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß vier Wochen vor der Mitgliederversammlung via Brief oder E-Mail eingeladen wurden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat jedenfalls wesentliche und weittragenden Tagesordnungspunkte, die schwerwiegende Änderungen des Vereins bewirken (v.a. Statutenänderungen) zu beinhalten. Bei ausserordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Frist auch auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann einberufen werden durch:
  - (a) das Koordinationsteam,
  - (b) das Plenum,
  - (c) die Rechnungsprüferinnen,
  - (d) wenn zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder dies vom Koordinationsteam schriftlich einfordern.  
In diesem Falle muss das Koordinationsteam die Mitgliederversammlung unmittelbar einberufen.
- (8) Über Berufungen gegen den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht den Verein im Konsent aufzulösen.

## § 12 Koordinationsteam

- (1) Das Koordinationsteam ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des VerG.
- (2) Die Funktionsperiode des Koordinationsteams beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Koordinationsteam setzt sich aus mindestens drei natürlichen Personen zusammen, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (4) Das Koordinationsteam umfaßt folgende Funktionen:  
Eine Koordinatorin, eine Finanzkoordinatorin und eine Schriftführerin.
- (5) Besteht das Koordinationsteam aus mehr als zwei natürlichen Personen, besteht die Möglichkeit Stellvertreterinnen für die in § 12 (4) genannten Funktionen zu bestellen, welche bei Abwesenheit/Verhinderung deren besondere Obliegenheiten übernehmen.
- (6) Dem Koordinationsteam obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte und die rechtliche Vertretung des Vereins nach außen in Gesamtvertretung.
- (7) Das Koordinationsteam handelt nur auf Basis von Beschlüssen des Plenums und der Mitgliederversammlung.  
Das Koordinationsteam muss sämtliche Beschlüsse (ausser in dringlichen Fällen) vorab dem Plenum zur Beschlussfassung vorlegen. Das Koordinationsteam handelt grundsätzlich nur im Auftrag der Mitgliederversammlung und des Plenums.
- (8) Das Koordinationsteam trifft seine Entscheidungen im Konsent.

- (9) Das Koordinationsteam ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Koordinationsteams eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Weiters gelten im Konsent getroffene Plenumsbeschlüsse – soweit erforderlich - auch als Beschlüsse des Koordinationsteams, sofern mindestens die Hälfte des Koordinationsteams anwesend ist.
- (10) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt als Koordinationsteam-Kandidatin vorgeschlagen zu werden, oder sich selbst vorzuschlagen.
- (11) Über die Aufnahme von neuen zusätzlichen Mitgliedern in das Koordinationsteam innerhalb der Funktionsperiode entscheidet das Plenum. Die Mitgliederversammlung bestätigt oder wählt das Koordinationsteam neu.
- (12) Das Koordinationsteam besitzt das Recht das Plenum und die Mitgliederversammlung einzuberufen.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Koordinationsteams**

- (1) Die Koordinatorin führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein auf rechtlicher Basis nach außen. Die Schriftführerin unterstützt die Koordinatorin bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Öffentlichkeitsarbeit ist nicht Teil der Aufgabe des Koordinationsteams sondern wird ausschliesslich über das Plenum koordiniert.
- (2) Allgemeine Angelegenheiten des Vereins benötigen für ihre Gültigkeit nach aussen zumindest die Zustimmung (Unterschrift) der Koordinatorin und der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Koordinatorin und der Finanzkoordinatorin.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich auf Beschluss des Koordinationsteams erteilt werden. Dieser Beschluss bedarf weiters der ausdrücklichen Zustimmung des Plenums bzw. der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Schriftführerin führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Koordinationsteams.
- (5) Das Koordinationsteam ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

### **§ 14 Plenum**

- (1) Das Plenum ist das oberste Gremium des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (2) Zur Teilnahme am Plenum sind alle Mitglieder (bei juristischen Personen eine Vertreterin) sowie Interessierten (diese ohne ausdrückliches Anhörungs- und Stimmrecht) berechtigt.
- (3) Das Stimmrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
- (4) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen von natürlichen Personen sind nicht zulässig.
- (5) Das Plenum findet regelmäßig, mindestens aber einmal im Monat statt.
- (6) Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form und erfolgt in der Regel automatisch zu einem in der Vereinspraxis festgelegten Termin/Wochentag.
- (7) Ausserordentliche Plena müssen jedenfalls auf dem vereinsinternen Kommunikationstool angekündigt werden.
- (8) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 ordentliche Mitglieder anwesend sind.
- (9) Protokolle können jeweils von einer beliebigen anwesenden Person verfasst werden. Das angefertigte Protokoll soll so schnell wie möglich veröffentlicht werden. Nach Veröffentlichung des Protokolls im vereinsinternen Kommunikationstool und dem Aushang im Vereinslokal gilt eine Woche Einspruchsfrist für grundsätzliche Entscheidungen. Für technische Belange, die schneller umgesetzt werden müssen, kann die Einspruchsfrist kürzer sein. Die genaue Frist wird hier von Fall zu Fall vom Plenum entschieden.
- (10) Das Plenum hat folgende Aufgaben und Rechte:
  - (a) Wahl zusätzlicher Mitglieder des Koordinationsteams während der laufenden Funktionsperiode. (b) Dem Plenum werden sämtliche Beschlüsse (außer in dringenden Fällen) des Koordinationsteams vor Ausführung vorgelegt. Das Plenum genehmigt diese Beschlüsse oder weist sie zur Korrektur an das Koordinationsteam zurück.
  - (c) Es beauftragt das Koordinationsteam oder andere Personen mit der Erledigung von Arbeiten und der Erfüllung von Vereinsaufgaben.
  - (d) Das Plenum dient der Koordination der vereinsinternen Arbeitsaufteilung.

- (e) Das Plenum koordiniert und bestimmt die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins im Rahmen gültiger Beschlüsse und der Statuten. Zu diesem Zwecke ist die Einrichtung eines Arbeitskreises zur Öffentlichkeitsarbeit möglich, der im Auftrag des Plenums und im Sinne der Vereinsziele tätig ist.
- (f) Es setzt die Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gesetzten Grenzen fest.
- (g) Es entscheidet über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern gemäss den in den Statuten bzw. in der Vereinspraxis festgelegten Regeln.
- (h) Das Plenum erläßt und ergänzt die Vereinspraxis.
- (11) Die Entscheidungen des Plenums erfolgen grundsätzlich im Konsent.
- (12) Das Plenum kann die Mitgliederversammlung einberufen.

## **§15 Rechnungsprüferinnen**

- (1) Rechnungsprüferinnen werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.  
Die Rechnungsprüferinnen dürfen nicht dem Koordinationsteam angehören, da dessen Tätigkeiten Gegenstand der Prüfung sind.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Kontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Koordinationsteam hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben der Mitgliederversammlung und nach Aufforderung dem Plenum über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüferinnen können bei Gefahr im Verzug eine Mitgliederversammlung oder ein Plenum einberufen.

## **§ 16 Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht, sofern dies von einer der Parteien gewünscht wird.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Koordinationsteam zwei Mitglieder als Schiedsrichterinnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine zusätzliche Schiedsrichterin, die den Vorsitz des Schiedsgerichtes übernimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Es ist keine Stimmenthaltung möglich.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht den Verein aufzulösen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden, wobei die Schenkung des Vereinsvermögens an einen Verein ähnlicher Zielsetzung zu erfolgen hat, sofern ein solcher Verein existiert und an der Schenkung interessiert ist.
- (4) Das letzte Koordinationsteam hat die freiwillige Auflösung innerhalb der gesetzlichen Fristen, ersatzweise innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde anzuzeigen und auch sonstige vorgeschriebene Schritte (z.B. Veröffentlichungen in amtlichen Blättern) zu setzen.

## **§ 18 Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

Statutenänderungen sind ab der Einreichung bei der Vereinsbehörde nach Ablauf der Frist gemäß §13/1 VerG oder mit früherer Erlassung eines Bescheides gemäß §13/2 VerG gültig; im Innenverhältnis binden sich die Mitglieder jedoch bereits ab Kenntnisnahme der Beschlussfassung.